

Wahlbekanntmachung

1. Am **13. September 2020** finden **allgemeine Kommunalwahlen** statt. Es werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Heinsberg sowie die Landrätin/der Landrat und der Kreistag des Kreises Heinsberg gewählt.
Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die **Stadt Heinsberg** ist in 22 allgemeine Wahlbezirke und 30 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die Stadt Heinsberg entfallen die Kreiswahlbezirke 15 bis 18.

Die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale können im Rathaus Heinsberg, Zimmer 311, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgesehene Wahlraum angegeben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden. Darüber hinaus müssen die Wähler/innen ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** bzw. ihren **Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Die Stimmzettel – jeweils mit schwarzem Aufdruck – sind für die Wahl
 - der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Heinsberg hellgelb,
 - des Stadtrats der Stadt Heinsberg hellgrün,
 - der Landrätin/des Landrats des Kreises Heinsberg hellblau,
 - des Kreistages des Kreises Heinsberg hellrot.

Für die Wahl des Kreistages des Kreises Heinsberg wird in den Stimmbezirken 2 (Wahllokal: Straeten, Katholische Grundschule, Waldhufenstraße 100) sowie 17 (Wahllokal: Aphoven, Jugendheim, Talstraße 120) mit nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (gilt nicht für die Briefwahl). Dies dient der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

4. Der/Die Wähler/in hat für jede Wahl **jeweils eine Stimme**. Auf jedem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in kennzeichnet werden.
Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Danach wirft der/die Wähler/in die Stimmzettel in die Wahlurne.

Ein/Eine Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten

oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Heinsberg (Wahlamt) den Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13.30 Uhr in den ausgewiesenen Räumlichkeiten des Rathauses Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt im jeweiligen Wahlbezirk bzw. in einem Stimmbezirk des Wahlbezirks, dem die Auszählung der Briefwahl übertragen wurde.

Heinsberg, den 10.8.2020

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Dieder

Hinweis:

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Heinsberg (http://www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.